

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
 und Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 38 Erscheint jeden Sonntag. Gotha, 22. September 1918 Inserate kosten 50 Pfg. bis einpaltige Postzeile.
 Abonnementspreis: M. 1.— für das Vierteljahr. (Telephon: Nr. 174.) Wiederholungen Rabatt. — Stellen- Nr. 32. Jahrg.
 Su beziehen durch alle Postämter. vermittlungs-Angelegen für Mitglieder 10 Pfg.

Inhaltsverzeichnis.

Das Urteil der Pirmasenser Schlichtungskommission in Sachen des Ziviltarifs. — Der Arbeitsmarkt in der Schuhindustrie. — Arbeiterferien in der schweizerischen Schuhindustrie. — Aus unserem Beruf. — Neutralität. — Der Krieg als Erzieher. — Neue Umfass. und Zukunftsstud. — Verbändnachrichten. — Ehrenliste. — Literarisches.

Das Urteil der Pirmasenser Schlichtungskommission in Sachen des Ziviltarifs.

Die oben genannte Schlichtungskommission hat in ihrer prinzipiellen Frage des Ziviltarifs ein Urteil gefällt, an dem nicht kritisch vorübergegangen werden kann. Das Urteil betrifft die Lohnfrage und damit die wichtigste Frage im ganzen Ziviltarifsvertrag. Es handelt sich um die Festsetzung des Lohnes während und nach dem Kriege. Der Lohn ist hier im engeren Sinne des Wortes, ohne irgendwelche Zuschläge zu verstehen. Die Antragsteller wollten durch ihren Antrag den Lohn durch die Schlichtungskommission definieren lassen, um Ungleichmäßigkeiten aus der Welt zu schaffen. Wie geht nun das Urteil in dieser Frage aus? Das Urteil lautet in seiner Entscheidung:

1) Bei Berechnung der Zeit- und Akkordlöhne sind bis am 23. Juli 1917 gewährten Teuerungszulagen von 2,50 M., 3 M., 4 M., 5 M. bis zur Erlangung der in §§ 5 und 6 des Reichstarifs für Ziviltarifsvertrag vorgegebene Mindestzeit und Akkordlöhne hinausgehende Voll- und Teilbeträge können, sofern sie nicht zur Erhöhung der Lohnsätze verwendet werden, als Lohnzuschläge oder Ausgleichsbeträge gezahlt werden. In diesem Falle ist jedoch auch auf diese Beträge der Kriegszuschlag zu gewähren.

Zur Begründung werden nun einige Beispiele gegeben. Diese Entscheidung kann im Sinne des Vertrages nicht als richtig angesehen werden. Die Entscheidung nimmt den im § 5 und 6 engebegrenzten Mindestlohn als Grundlage für die Festsetzung des Lohnes, Voll- oder Teilbeträge der Teuerungszulagen, die den Mindestlohn überschreiten, erkennt die Entscheidung nicht als zum Lohn gehörig an. Die Entscheidung sagt ferner: Die Beträge, die über den Mindestlohn hinausgehen, können als Lohnzuschläge oder Ausgleichsbeträge bezahlt werden. Der § 9, der im engen Zusammenhange zu § 5 und § 6 steht, wird dabei vollständig ausgeklammert. In der Begründung beruft sich die Schl.-Kom. auf die Ausführungsbestimmungen des § 9b letzten Absatz.

Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß diese betreffenden Ausführungen, die eine Klarstellung des § 9 mit herbeiführen sollen, in Wirklichkeit aber eine große Verwirrung in allen Orten und Betrieben über die Auslegung des § 9 des Tarifvertrages gebracht haben. Maßgebend für die Beteiligten ist aber doch nur der Vertrag selbst. Die Ausführungsbestimmungen können dann in zweiter Linie in Betracht gezogen werden. Der Vertrag wurde durch sämtliche Vertreter der Parteien vereinbart, die Ausführungsbestimmungen nur von einigen Personen, ohne daß sie dem Plenum der Parteien vorgelegt wurden. Nach dem Vertrage kann die Zusammenfassung des Lohnes doch nur sein: Gesamtlohn einschließlich aller Zulagen und dann Kriegszuschlag und Teuerungszulagen. Nach der Entscheidung heißt es „Gesamtlohn einschließlich der Zulagen, die bis zur Erreichung des Mindestlohnes notwendig sind, dann Kriegs- und

Teuerungszulagen“. Es würde damit der Mindestlohn als der eigentliche Arbeitslohn festgelegt werden. Dadurch würden nicht nur die vertraglichen Kriegs- und Teuerungszulagen abgebaut werden können, sondern auch die Voll- oder Teilbeträge an Teuerungszulagen, die vorher gewährt wurden. Nach diesem Standpunkte wird der Minimallohn zum Maximallohn erhoben. Diesen Standpunkt bekräftigt die Schl.-Kom. in der Begründung auch damit, indem sie unter anderem schreibt: „Diese Ausgleichsbeträge sind allen Arbeitern in gleicher Höhe zu gewähren und zwar solange, bis tarifmäßig der Abbau der Löhne erfolgt.“ Auf- und abbaufähig sind aber nach dem Vertrage nur der Kriegszuschlag von 20 Prozent und die Teuerungszulagen von 1,50 bis 4.— Mark. Richtig ist, daß der Tarifvertrag eine Umrechnung der Löhne mit allen Zulagen nicht vorsteht. Eine solche Umrechnung, die zwar bei Zeitlohnarbeitern sehr einfach ist, stößt bei Akkordarbeit auf ganz enorme Schwierigkeit, die zurzeit aus verschiedenen Ursachen garricht empfehlenswert ist. Aber festgelegt muß werden, was als Grundlohn zu betrachten ist.

Als Grundlohn dient aber nicht der vorgegebene Mindestlohn, sondern bei Akkordarbeitern der erzielte durchschnittliche Gesamtverdienst von 1. 11. 17 bis 31. 1. 18 einschließlich aller Zulagen und bei Zeitlohnarbeitern der Gesamtlohn einschließlich aller Zulagen von 1. 5. 18. Hat dieser Grundlohn (Gesamtverdienst einschließlich aller Zulagen) den Mindestlohn nicht erreicht, so ist er entsprechend zu erhöhen. Aber ein Abzug vom Grundlohn, falls derselbe den Mindestlohn einschließlich 20 Prozent Zuschlag erreicht, kann nicht vorgenommen werden, vielmehr ist entsprechend des Uebererschreitens über diesen Lohnsatz hinaus der Kriegszuschlag von 20 bis 10 Prozent und die Teuerungszulagen bis zur Hälfte zu berechnen. Bei einem Gesamtverdienst, der bis zu 20 Prozent den Mindestlohn überschreitet, ist ja noch der volle Kriegszuschlag mit 20 Prozent und die volle Teuerungszulage zu zahlen. Da nur die Kriegs- und Teuerungszulage auf- und abbaufähig sind, so ist doch selbstverständlich, daß Löhne, für die die vollen Zulagen zu zahlen sind, auch nicht gekürzt werden können, sondern für die sind Lohnsätze festzusetzen. Will ein Fabrikant die tariflichen Zulagen an Stelle der schwandenden Kriegs- und Teuerungszulagen, die ja zwischen dem vollen und halben liegen können, einheitlich gestalten und zwar so, daß für sämtliche Arbeiter 20 Prozent Kriegszuschlag und die volle Teuerungszulage in Betracht kommen, so wäre eine Umrechnung der Löhne notwendig. Wegen einer solchen Umrechnung kann nichts eingewendet werden. Das ist es, was ja auch die Räger in Pirmasens eigentlich wollen. Um die Umrechnung klar zu stellen, ist zunächst die richtige Aufstellung des Lohnes mit allen Zulagen (alte und neue) notwendig.

Hierzu einige Beispiele gegenüber denen von Pirmasens:

Beispiel 1.
 Ein Zeitlohnarbeiter über 21 Jahre alt.

Stundenlohn 55 Pfg. pro Woche	M. 29,70
alte Teuerungszulage	5,—
Gesamtlohn (§ 5a und 9 II)	M. 34,70

Für diese Lohnklasse beträgt der Mindestlohn einschließlich 20 Prozent Zuschlag (§ 9 II) M. 37,26

Da der Gesamtverdienst den Mindestverdienst einschließlich 20 Prozent Zuschlag nicht überschritten hat, so sind die vollen Kriegs- und Teuerungszulagen zu zahlen. (§ 9 II)

Der Lohn berechnet sich dann wie folgt:

Stundenlohn 55 Pfg. pro Woche	M. 29,70
alte Teuerungszulage	5,—
Gesamtlohn	M. 34,70
20 Proz. Kriegszuschlag (§ 7 und 9 II)	6,94
Teuerungszulage (§ 8 und 9 II)	4,—
Summa	M. 45,64

Beispiel 2.

Stundenlohn 65 Pfg. pro Woche	M. 35,10
alte Teuerungszulage	5,—
Gesamtlohn	M. 40,10

Der Mindestlohn einschl. 20 Prozent beträgt (siehe oben) M. 37,26

Wehrverdienst M. 2,84

Der Gesamtverdienst hat somit den Mindestverdienst einschl. 20 Prozent Zuschlag um M. 2,84 überschritten. Dieser Wehrverdienst kann nach § 9 II beim Kriegszuschlag in Anrechnung gebracht werden. 20 Prozent Kriegszuschlag vom Gesamtverdienst mit M. 40,10 macht M. 8,02. Nach Abzug von M. 2,84 bleibt noch ein Kriegszuschlag von M. 5,18 oder 12,1 Prozent. Außerdem ist die Teuerungszulage voll zu zahlen.

Der Lohn berechnet sich dann wie folgt:

Stundenlohn 65 Pfg. pro Woche	M. 35,10
alte Teuerungszulage	5,—
Gesamtlohn	M. 40,10
12,1 Prozent Kriegszuschlag	5,18
Teuerungszulage	4,—
Summa	M. 49,28

(Um vorstehenden Beispiel ist zur besseren Klarstellung ein etwas höherer Stundenlohn genommen worden als im gleichen Beispiel Pirmasens.)

Diese ist die Berechnungsart, wie sie sich nach § 9 ergibt. Die Endsumme muß in jedem Falle zur Auszahlung gelangen.

Soll nun der Lohn umgerechnet werden, so ist festzustellen, welcher Teil von der Endsumme als Lohn und welcher als Zulage zu betrachten ist.

Der erste Satz im § 7 und 8 des Vertrages lautet: Als Ausgleich für die durch den Krieg verursachte Teuerung der Lebenshaltung wird ein Kriegszuschlag (bzw. werden Teuerungszulagen) gewährt.

Hiermit soll gesagt werden, daß die im § 7 und 8 festgesetzten Zulagen, je nach der Wirtschaftslage, auf- oder abgebaut werden können. Sonst ist aber im ganzen Vertrage von einem Abbau nirgends die Rede. Selbstverständlich ist, daß die Löhne auch erhöht werden können, da im § 5 und 6 nur eine Grenze nach unten festgelegt ist. Können somit nach dem Vertrage nur die 20 Prozent Kriegszuschlag und die Teuerungszulagen von M. 1,50 bis M. 4.—, sowie die Kinderzulagen abgebaut werden, so sind logischer Weise die Beträge, auf denen 20 Prozent Kriegszuschlag und die Teuerungszulagen zu zahlen sind, als eigentliche Löhne im Sinne des Vertrages zu verstehen und können nicht abgebaut werden. Und dieser Lohn muß den Mindestlohn um 20 und mehr Prozent übersteigen. Würde dem nicht so und der Mindestlohn maßgebend sein, so würde in der Mindestlohn als Maximallohn konstruiert.

Lohnumrechnung nach Beispiel 1.

Gesamtlohn einschl. aller Zulagen (§ 5a und 9 IV)	M. 34,70
---	----------

Da wie oben ersichtlich, auf diesen Gesamtverdienst 20 Prozent Kriegszuschlag und die volle Teuerungszulage zu zahlen ist, so beträgt der Lohn nach dem Gesamtverdienst plus Stunde 44,26 Pfg. und nicht, wie die Entscheidung Pirmasens ergibt, 57,5 Pfg.

Der Lohn berechnet sich dann wie folgt:
 Stundenlohn 64,26 Pfg., pro Woche **M 34,70**
 20 Proz. Kriegszuschlag **„ 4,54**
 Leuerungszulage **„ 4,--**
Summa M 43,24

Gesamtlöhnerrechnung nach Beispiel 2.
 Gesamtlohn einschl. aller Zulagen **M 40,10.**
 Der Gesamtlohn hat den Mindestlohn einschl. 20 Prozent Zuschlag (siehe Beispiel 1) um **M 2,84** überschritten. Der Kriegszuschlag beträgt noch 12,1 Prozent statt 20 Prozent gleich **M 5,18**, macht zusammen **M 45,28.**

Soll nun der Stundenlohn festgesetzt werden, so kommen nicht 12,1 Prozent, sondern 20 Prozent Kriegszuschlag in Betracht. Um diese 20 Prozent, die bei der Zurückrechnung $\frac{1}{4}$ oder 16,67 Prozent gleich **M 7,54** beträgt, kann der Gesamtlohn zurückgerechnet werden und beträgt noch **M 27,73.** Der Stundenlohn beträgt demnach 69,9 Pfg. und nicht wie in Entscheidung Virmafens 0,75 Pfg.

Die Lohnberechnung ergibt dann:
 Stundenlohn 69,9 Pfg., pro Woche **M 37,73**
 20 Proz. Kriegszuschlag **„ 7,55**
 Leuerungszulage **„ 4,--**
Summa M 49,28

Zur Ergänzung sei noch ein 3. Beispiel angeführt.
 Ein Zeitarbeiter hat einen Stundenlohn von **1.--**
 macht pro Woche **M 54,--**
 alte Leuerungszulage **„ 5,--**
 Gesamtlohn **M 59,--**
 Der Mindestlohn einschl. 20 Proz. Zuschlag beträgt **M 37,26**
 Mehroberdienst **M 21,74**
 Der 20prozentige Zuschlag von **M 59,--** beträgt **M 11,80.**
 Die Hälfte davon mit **„ 5,90**

kann in Abzug gebracht werden, bleibt übrig **M 15,84**
 Von vorstehend übrig bleibendem Betrage kann bis zur Hälfte der Leuerungszulage von **M 4,--** gleich **M 2,--** in Abzug gebracht werden.

Der Lohn berechnet sich dann wie folgt:
 Stundenlohn **M 1,--**, pro Woche **M 54,--**
 alte Leuerungszulage **„ 5,--**
 Gesamtlohn **M 59,--**
 10 Proz. Kriegszuschlag **„ 5,90**
 halbe Leuerungszulage **„ 2,--**
Summa M 66,90

Bei der Lohnumrechnung können nicht 20 Prozent Kriegszuschlag und die vollen Leuerungszulagen in Betracht kommen, da damit sonst der Lohn, der ohne Leuerungszulage gewährt wurde, reduziert werden müsste; sondern nur 10 Prozent Kriegszuschlag und die halbe Leuerungszulage, sowie die ganze alte Leuerungszulage mit **M 8,--**. Der Stundenlohn würde dann auf **M 1,--** bleiben. Das Endergebnis gestaltet sich damit zu Gunsten des Arbeiters anders.

Stundenlohn **M 1,--**, pro Woche **M 54,--**
 20 Proz. Kriegszuschlag **„ 10,80**
 Leuerungszulage **„ 4,--**
Summa M 68,80

Diese Minderung entspricht auch vollständig dem § 9 II, wonach in den Fällen, wo eine Leuerungszulage in irgend welcher Form nicht gewährt wurde, die Kriegs- und Leuerungszulagen voll zu zahlen sind, auch wenn der Verdienst den Mindestlohn einschl. 20 Prozent Zuschlag überschreitet.

Was nun die Kinderzulage betrifft, so ist auch hier die Entscheidung nicht richtig. In den Fällen, wo vor Inkrafttreten des Vertrages Kinderzulagen bezahlt wurden, zählen auch diese zu den im § 9 IV erwähnten Gesamtoberdienst. Denn es heißt ausdrücklich u. a.: „erzielten Gesamtoberdienst, bezw. Zeitlohn, einschließl. aller Zulagen.“ Wenn es doch mal heißt: aller Zuschläge, so kann man doch nicht herkommen und einen Teil auscheiden.

R. Hilttermann.

Der Arbeitsmarkt in der Schuhindustrie.

Nach dem „Reichs-Arbeitsblatt“ verzeichneten im Monat Juni die berichtstathenden Arbeitnehmende für die Schuhindustrie 561 (Mai 664) Arbeitstagen, 2183 (2035) offene und 392 (466) besetzte Stellen. Der Vergleich der Zahlen ergibt eine weitere Verminderung der Arbeitslosen bei gleichzeitiger Vermehrung der offenen Stellen, von denen aber weniger als im Vormonat auf 100 offene Stellen kamen 26,1 gegen 32,3 Arbeitstagen im Mai.

In den größeren Einzelstaaten gestaltete sich der Arbeitsmarkt in der Schuhindustrie folgendermaßen:

Land	Arbeitstagen	Offene Stellen	Besetzte Stellen
Preußen	292 (270)	1018 (1145)	211 (219)
Bayern	128 (131)	442 (401)	78 (86)
Sachsen	16 (15)	79 (67)	5 (7)
Württemberg	31 (31)	133 (109)	19 (18)
Rheinland	28 (28)	117 (122)	23 (23)
Hessen	27 (21)	101 (86)	16 (14)
Hamburg	9 (9)	45 (44)	9 (6)
Schleswig-Holstein	18 (14)	93 (96)	18 (12)

Die vergleichende Tabelle zeigt das gleiche tröstliche Bild im Juni wie im Mai und wie es viele Monate vorher schon zu sehen war und wir möchten uns daher weitere Bemerkungen dazu ersparen.

In den Berichten der Industrie ist zu lesen: „Die Schuhfabriken weisen in der Regel keine Veränderung weder gegen den Vormonat noch gegen das Vorjahr auf. Einzelne Berichte kennzeichnen die Beschäftigung als sehr gut und heben hervor, daß sie besser, zum Teil sogar wesentlich besser als im Vorjahre beschäftigt waren.“

Aus England wird berichtet: „Die Lage in der Leder- wie in der Schuh- und Stiefelindustrie wird im allgemeinen als ebenso gut wie im Vormonat geschildert.“ Von 51 876 Mitgliedern der Gewerkschaften war im Monat Juni niemand arbeitslos, dagegen von den 52 165 Schuhmachern, die als Mitglieder der staatlichen Arbeitslosenversicherung angehören, anscheinend einige wenige.

In Holland waren 0,8 Prozent Schuhmacher arbeitslos, in Amerika dagegen ist die Zahl der in der Schuhindustrie beschäftigten Personen etwas gestiegen.

Arbeiterferien in der schweizerischen Schuhindustrie.

Nicht gerade im Schnelzugtempo, aber langsam und sicher erobert sich der Gedanke der alljährlichen bezahlten Arbeiterferien auch die schweizerische Schuhindustrie. So ist in diesem Sommer vom 13. bis 21. Juli die dem Schweizer Konsumverband gehörige Schuhfabrik in Basel, die ca. 170 Personen beschäftigt, zum erstenmal eine ganze Woche geschlossen gewesen, um dem gesamten Personal ohne Rücksicht auf die Dienstzeit der einzelnen im Betriebe Ferien zu gewähren zu können. Da die Fabrik erst seit 1913 besteht, ist auch die Dienstzeit aller jener Arbeiter und Arbeiterinnen, die seit Anfang in der Fabrik tätig sind, noch keine lange. Der ganzwöchige Fabrikstausch ist auch ein Ereignis in der gesamten Wirtschaftsgeschichte der Schweiz, denn zum Zwecke der Ferien ist noch niemals eine schweizerische Fabrik geschlossen worden. Und dabei prosperiert und rentiert die Basler Schuhfabrik ebenfalls gut, wenn auch kein Kapitalist aus ihr letzte Gewinne ziehen kann. Das Vorgehen der Basler Schuhfabrik ist vorbildlich für das schweizerische Wirtschaftsleben, während in England schon seit Jahrzehnten in der Sommerjahre zahlreiche Betriebe geschlossen und der Arbeiterchaft Ferien gewährt wurden.

Von den übrigen schweizerischen Schuhfabriken ist uns nur die Frauenseider und ferner die Firma Bally bekannt, die ebenfalls, aber in bescheidenem Maße, Arbeitern bezahlte Ferien gewährt. Die Firma Strub und Blug in Olten hat die Einführung bezahlter Arbeiterferien nach Beendigung des Krieges zugestanden.

Anfänglich der jüngsten Lohnbewegung in der Kreuzlinger Schuhindustrie haben alle drei Firmen grundsätzlich die von der Arbeiterschaft verlangten Ferien zugestanden und wollen sie dahin wirken, daß sie durch den Fabrikantenverband für die gesamte schweizerische Schuhindustrie eingeführt werden. Der schweizerische Lederarbeiterverband hat bereits eine bezügliche Eingabe an den Fabrikantenverband gerichtet.

Schuhmachergehilfen haben bereits Ferien, und zwar bis zu drei Wochen im Maximum in den konjunkturalen Betrieben in Zürich, Basel, Bern, Luzern, Crisfeld, Danos usw., ferner in den vier St. Galler Maschinenbetrieben, und gewiß gibt es da und dort noch manche Schuhmacherwerkstätten, deren Gehilfen alljährlich bezahlte Ferien genießen.

Interessanterweise tritt auch das Organ des schweizerischen Schuhmachermeisterverbandes, die in Zürich erscheinende „Schweiz. Schuhmacher-Ztg.“ für Lehrer- und Schülferferien ein. In ihrer Nr. 14 vom 15. Juli 1918 schreibt sie darüber:

„Bis hin fragte der Schreiber dieses ein Besetzung einer Gewerbeschule beim Abschied an, ob er seine Wirtshäuser während der Schullerferien (die meistens beginnen) auch wirklich Ferien haben, d. h. während des Schulhalbjahres nicht in den Werkstätten arbeiten müssen. Die Frage liegt für die Besetzung wohl nahe genug, aber sie freizeite die Besetzung doch, und er konnte momentan keine Antwort geben. Man steht oft weiters fest, daß die Schullerferien nicht nur wegen der Lehrerschaft da sind, sondern fast mehr wegen der Schüler. Viele unserer Schüler in der Abteilung „Schub“ sehen leider ganz nach aus, daß sie Ferien brauchen können, um ihren Frohsinn und Anregung zu bekommen. Der Schulhalbjahr der Lehrlinge am Sonntag oder Freitag innerhalb der vier Ferienwochen macht zwei ganze Tage die den Jünglingen so immer möglichst freigegeben werden sollen. Bei diesem unzulänglichen Minimum sollte man es aber besser nicht bewenden sein lassen, denn die Werkstätte ist doch wohl anstrengender als die Schullerferien. Eine Ausspannung und Erholung der Berufsarbeit, die die Jungen das ganze Jahr über die stäubige Werkstatt festsetzt, ist also gewiß nicht weniger geboten. Lasse man die Jungen auch die vier Tage los aus der Werkstatt, aufs Land, wo sie sich in der Verwandten oder Bekannten nützlich machen können. Denke jeder Lehrmeister an seine eigene Jugend, so aber nicht etwa, er habe auch keine Ferien bekommen, denn man lieber, wie oft man kühnheit in der Werkstatt sah und sich nach einem bishigen Freitagslehrling, muß doch heute nicht mehr sein wie es war, es muß besser, es muß schöner werden. Was von den Lehrlingen gesagt werden muß, gilt auch für dauernd angestrengt arbeitende Gehilfen. Die Ferien sollten, um ihren Zweck erfüllen zu können, mit einigen Gehilfen angetreten werden. Schaffe man guten Willen, indem man als Meister diesbezüglich tut, was man kann und den Verhältnissen angeessen ist.“

Das sind recht vernünftige Worte, die eine willkommene Unterstützung der diesbezüglichen Bestrebungen der organisierten Arbeiterschaft bedeuten. Nach, einfach und durchgreifend hat die sozialistische Bolschewiki-Regierung in Moskau die Arbeiterferienfrage gelöst, indem sie eine bezügliche Verordnung erließ in der es heißt:

„Alle Arbeiter, Angestellten und Beamten aller Branchen der Lohnarbeit, die in einem Unternehmen oder Behörde oder bei einer Privatperson nicht weniger als sechs Monate ununterbrochen arbeiten, haben das Recht, einmal im Jahre Ferien zu bekommen, wobei ihnen das Gehalt für diese Zeit vorausbezahlt wird. Im laufenden Jahre 1918 wird die Berechnung auf zwei Wochen festgelegt. Es ist verboten, während der Ferienzeit eine bezahlte Arbeit zu leisten. Die Ferien können im Laufe des ganzen Jahres beansprucht werden; die Beurteilung geschieht mit Einverständnis des Unternehmers, der Leitung des Unternehmens oder der Behörde und mit den Vertretern der Arbeiter und Angestellten in der Weise, daß der normale Arbeitsbereich in den Unternehmen und Behörden nicht gestört wird. Die Nichtbenutzung des Ferienrechts darf nicht besonders entrichtet werden. Die Ferienurlaubungen sind von demjenigen der Krankenfallens unabhängig. Das Volkskommissariat hat das Recht, insbesondere gesundheitsbedingten Unternehmen die Ferienzeit zu verlängern. Im übrigen werden in diesem Jahre, in Anbetracht der schweren Lage des Landes, alle früher festgesetzten längeren Ferien aufgehoben.“

Wie mit gutem Willen eine wichtige Frage einfach und rasch erledigt werden kann! Die rasche Erledigung ist eine Folge der in Rußland bestehenden Diktatur des Proletariats; auf parlamentarischem Wege geht es ganz so schnell nicht, selbst wenn auf allen Seiten der gute Wille dazu vorhanden wäre, was aber in den Parlamenten der kapitalistischen Klassenstaaten nicht der Fall ist. Können sich in Rußland die allgemeinen gesetzlichen Arbeiterferien behaupten, so werden sie im Laufe der Zeit zur Förderung gleicher gesetzlicher Maßnahmen auch in andern Ländern beitragen.

Auch die schweizerischen Fabrikinspektoren bewilligen in ihren jüngsten Amtsberichten neuerdings die Einführung der bezahlten Arbeiterferien. Dr. Wegmann-Zürich konstatiert, daß die Arbeiterferien unter dem Krieg stark gestiegen haben. „Vielleicht Militärdienst an ihre Stelle getreten. Es gibt aber Geschäfte, die auch in diesem Fall den Ferienlohn ausbezahlt haben. Angesichts der vielen Leberzeit- und Nachtarbeit, die Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen leisten müssen, ist die Aufrechterhaltung der Ferien doppelt begründet.“

Dr. Kaufmann-Basel schreibt: „Die Institution der bezahlten Ferien kann Fortschritt verzeichnen. Die Gesamtarbeitsverträge oder die Fabrikordnungen enthalten immer häufiger bezügliche Vereinbarungen und

Wenn diese Forderungen der Gewerkschaften nicht erfüllt werden, so wird die Arbeiterschaft in Deutschland nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch in die gleiche Lage kommen wie die Arbeiter in den anderen Ländern. Die Gewerkschaften müssen sich für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einsetzen, die durch den Krieg entstanden ist. Sie müssen auch für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen kämpfen, die durch den Krieg entstanden sind. Die Gewerkschaften müssen sich für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einsetzen, die durch den Krieg entstanden ist. Sie müssen auch für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen kämpfen, die durch den Krieg entstanden sind.

Aus unserem Beruf.

5. Ballg. K.-G. Schuhfabriken in Schönauverden. Aus dem Geschäftsbericht für 1917/18 ist zu entnehmen, daß in der Beschaffung der Rohmaterialien durch den Krieg mit Amerika große Schwierigkeiten für die Schweiz entstanden seien, da die Vereinigten Staaten sie hauptsächlich gut verlorst hätte. Das Ausführungsgeschäft mußte darunter leiden. Die Ballg. hat durch die Fabrikation von geeigneten Schuhen reichlichen Absatz erzielt. Es sind jedoch der zunehmenden Leistung große Aufwände gemacht worden; 3,15 Millionen wurden für Material- und Leasingzulagen im Berichtsjahre ausgezahlt. Der Reingewinn ergab 2.451.296 Mk. (gegen 2.070.500 Fr. im Vorjahre); eine Dividende von 10 Prozent kam zur Verteilung. Das Kapital ist von 18 auf 26 Millionen erhöht worden.

der Besitzungsindustrie-Berufsgenossenschaft. Der Geschäftsbericht pro 1917 sind diesmal die verschiedenen Zahlen in der Statistik nicht enthalten. Die Beschäftigten sind 840.577 Mt. gezählt worden. Die Verwaltungskosten betragen 249.193 Mt., der Vermögensbestand ergab 1.506.766 Mt. 203 Mt. sind hinzugekommen und bestehen jetzt 12.633 Mt. Die verstorbenen Personen sind von 296.245 auf 3013 gestiegen. — Nur ein technischer Aufsichtsrat und ein Assistent gehören der Genossenschaft an. Zwei Massen-Unfälle in der Schuhfabrikation waren wertvoll und zwar handelt es sich um die Unfälle von Aachen-Erfang am 17. und 18. März, die jeweils 20 Prozent der Beschäftigten tödlich oder schwer verletzt. Die Unfälle wurden durch Unmatten bedingt und nach dem Unfallunterschied wird man besinnungslos. So sind 12 Tagen nach Einmahlung der giftigen Gase bei den Arbeitern noch Leibes- und Kopfschmerzen. Die Unfälle ergaben im Berichtsjahre gegen 3338 im Jahre zuvor, 458 hiervon entbehrungsunfähig. Auf die Schuh- und Schuhfabrikation entfielen 715 Unfälle gegen 968 im Vorjahre.

Bewegung gegen das Schmutzschnecken-Monopol. Das englische Handelsamt ernannte einen Ausschuss, welcher die Aufgabe hatte, die der Maschinenindustrie nach dem Kriege und dem Verhältnis zum internationalen Wettbewerb. Das Verfahren der Britisch United Shoe Co. Ltd. wird unter der Überschrift „Beschränkungen“ beschrieben, ohne den Namen der amerikanischen Gesellschaft zu nennen. In dem Bericht wird ausgeführt, daß es ungeschickt sei, Verträge zu treffen, die die Freiheit, Maschinen anzubringen zu kaufen oder zu verwenden, beschränken. In dem öffentlichen Interesse, ein Geschäft mit solcher Geschäftsverträge unter dem Schutze des Gesetzes aufzubauen. 80 Prozent der englischen Maschinen sind durch den amerikanischen Schuhmarkt unter Kontrolle gestellt, für lange Zeit werden die Schuhfabriken ausgeschlossen. Ein Vorschlag der Schuhindustrie besagt, der eigentliche Zweck des Ausschusses sei der, die englische Industrie von fremdem und besonders deutschem Einfluß zu verhindern. Die Britisch United Shoe Co. habe starke amerikanische Verbindungen, die imstande habe, Vorurteile gegen die englische Industrie zu schaffen, so vorläufig diese auch für die Schuhfabrikanten sein möge.

Amerikanische Volksschau. Der Bundesrat hat über die hohen Schuhpreise veranlaßt, gegen den Volksschau ganz aus Leber, einschließlich der Abschaffung, einzuschreiten. Eine Zentralstelle, die die Zentralstelle A.-B. ist in Ulten gegründet

worden, welche unter der Oberaufsicht der eidgenössischen Behörden, speziell der Section für Lederindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft steht. Die Gesellschaft darf nur das Kapital verginsen, aber keinen Gewinn verteilen. Preise der Volksschau in Franken: für Männer 29,70 Fr., für Frauen 23,00 Fr., für Knaben 24,70 Fr.; in Belgisch: für Männer 30,30 Fr., für Frauen 30,70 Fr., für Knaben 30,30 Fr., hierauf besteht je ein Zuschlag von 8 Prozent. Der Schuh hat gefällige Formen, ist aus loderlichem Leder und die Schuhhändler sind verpflichtet zur Einhaltung der vorgeschriebenen Preise verpflichtet.

Neutralität.

Auf unserer letzten Verbandstagung ist das Verlangen stark vertreten worden, daß um die Einheit der Gewerkschaften zu erhalten und eine Spaltung zu vermeiden, es dringend nötig sei, gegenüber den Gegnern, wie sie in der sozialistischen Partei sich entwickelt, eine sehr reservierte Neutralität zu üben. Eine Resolution, in der auch diesem Wunsche mit Rechnung getragen wurde, fand fast einstimmige Annahme. — In einem Artikel: „Politik ist Privatsache“, der von einer Anzahl Gewerkschaftsblätter nachgedruckt wurde, verlangt nun auch die „Dachdecker-Ztg.“, daß politische Erörterungen aus den Gewerkschaftsversammlungen strikte ferngehalten würden. Nur so könne der Frieden in der Organisation, nur so könne die gewerkschaftliche Geschlossenheit gewahrt bleiben.

Daß die Gewerkschaften die Einigkeit bitter notwendig haben, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Sie haben Stürme zu gewärtigen, wie noch nie. Kampferüstet steht ihnen das wirtschaftlich und organisatorisch ungemein gestärkte Unternehmertum gegenüber. — Aber die „Dachdecker-Ztg.“ vergißt vollständig, daß die Haltung der Generalcommission und mancher Zentralvorstände die Politik in die Gewerkschaften hineingetragen hat. Diese haben die Gewerkschaften zu einem Hilfsmittel der offiziellen Kriegspolitik gemacht, durch sie sind die Gewerkschaften nach einer bestimmten Richtung politisiert worden.

Dadurch, und nur dadurch allein besteht die Gefahr einer Spaltung, denn es werden diejenigen Gewerkschaftsmitglieder, welche mit dieser Richtung nicht einverstanden sind, sich das Recht nicht nehmen lassen, ihre Meinung, wo sie Gelegenheit haben, zur Geltung zu bringen. Und dann ist eben der Streit fertig.

Wohlgemerkt, was die „Dachdecker-Ztg.“ sagt. Wir haben den Kern ihrer hier in Betracht kommenden Ausführungen heraus: „Dadurch, daß die Parteispaltung die Arbeiterschaft politisch zerriß, müssen wir nunmehr in der Gewerkschaft streng parteilos sein. Nur so können wir die starke geschlossene Front für die Aufgaben der Zukunft erhalten. Aus diesem Grunde können und dürfen wir nicht mehr in den Versammlungen politische Debatten einleiten, sie haben keinen besuchenden Charakter mehr, sie tragen den Keim der Zerlegung in sich. Mancher gebraucht jetzt die bequeme Ausrede, die Gewerkschaften seien ihm politisch nicht mehr recht, um sich der lästigen Pflicht des Beitragszahlers zu entziehen. Dazu dürfen wir niemand Gelegenheit geben. Das gilt für die Anhänger aller Richtungen, deshalb haltet den politischen Streit grundsätzlich von den Versammlungen fern. Die Aufgaben der Gewerkschaften sind klar und unzweifelhaft festgelegt, innerhalb dieses weitgesteckten Zieles bleibt uns so viel Spielraum, daß wir nicht in Verlegenheit kommen werden.“

Das mag gut gemeint sein. Aber man muß den Dingen doch auf den Grund gehen. Geht man ihnen auf den Grund, dann läuft die Aufforderung darauf hinaus, daß ein Teil der Mitglieder auf ein Recht verzichten soll, das ihnen unzweifelhaft zusteht. Wie die Politik in die Gewerkschaften hineingetragen wird, dafür heute nur einen Beweis aus der jüngsten Zeit. In ihrer Nummer 15 schreibt die Verbandszeitung der Transportarbeiter, der „Courier“, folgenden:

„Blinde Loren und verrannte Karren regieren die feindliche Welt und ergötzen sich an den Schicksalen ihres Schmerzes und Weh windenden und krümmenden Völkern. Für das deutsche Volk kann es angeht, dies hier dem Hölleleben abnehmenden Situation nur einen, und zwar den kategorischen Imperativ geben: mit geballten Fäusten, zusammengebissenen Zähnen ausharren, trotzend vorwärtsstürmend sich selbst für eine bessere Zukunft erhaltend. In dem Kampfe um Sein oder Nichtsein darf, wird und kann dem deutschen Volke und mit ihm der deutschen Arbeiterklasse trotz alledem nicht der Atem ausgehert,

schwankenden Schwächlinge können und dürfen nicht über Deutschlands Zukunft entscheiden. Von diesem Standpunkte aus begrüßen insbesondere auch Deutschlands stets kampfproben Soldaten die Haltung der sozialdemokratischen Reichstagsopposition, die am 13. Juli in dieser schicksalshängigen Stunde dem deutschen Volke die Treue bewahrt und die angeforderten 15 Milliarden neuen Kriegsgeldes bewilligte.“

Man könnte einwenden: was ein Gewerkschaftsblatt sagt, oder was der Vorstand einer Organisation tut, das kümmert die anderen Verbände nicht! Solche Ansicht ist unzutreffend. Nicht nur ist Einigkeit — in der allgemeinen Richtung — innerhalb der einzelnen Organisationen notwendig, diese Einigkeit muß für die ganze Gewerkschaftsbewegung erstrebt werden. Es gibt Ziele, die ihr gemeinsam sind.

Der „Courier“ steht aber mit solchen Anschauungen nicht allein. Das „Correspondenzblatt“, das Organ unserer Generalcommission, schreibt bei Beginn des fünften Kriegsjahres als wäre der Krieg eben erst ausgebrochen, als hätten wir nicht schon vier Jahre alle Weiden des Krieges ertragen. Dasselbe läßt sich wie folgt aus:

„Wir sehen in dem wüsten Welken unserer Gegner, die mit toller Berechnung die wirtschaftlichen Leiden unseres Volkes steigerten, um höhnend den Zeitpunkt festzustellen, wann das deutsche Volk vor Hunger kraftlos zusammenbrechen würde, einen gefühllosen Kampf gegen wehrlose Frauen und Kinder; die gleichgültige Lebensart, daß die Menschheit aus diesem Kriege zu ihrem Heil in ein Staatsgebilde des Rechts und der Gerechtigkeit übergeleitet werden sollte, kann niemand irreführen. Die deutsche Arbeiterschaft ist politisch viel zu klug, als daß diese Tropfen der englischen und französischen Bourgeoisieirregulation irgendeinen Einbruch erwecken könnten. . . . Zu keiner Zeit hat ein Staat einen so unheilvollen Einfluß auf die Völker ausgeübt, als England gegenwärtig.“

Das Vorhandensein der Friedenssehnsucht wird gegeben. Aber die Arbeiter im Ausland werden lebhaft ermahnt, nicht in den Irrglauben zu verfallen, das deutsche Volk werde verräterisch im eigenen Lande die Geschäfte derjenigen besorgen, die bereit sind, aus ihre militärische Macht führen zu lassen. Man werde nicht triumphieren über ein Volk, das moralisch für immer gerichtet wäre, wenn es einer aus aller Welt zusammengewaschenen Soldateska die deutschen Lande, sein Heim und seine Familie preisgeben würde. „Was wir in Fleisch und rafflosem Streben aufgebaut haben, gehört auch uns, der deutschen Arbeiterschaft. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands ist die Stellung der Arbeiterschaft eng verknüpft. Ihr Wort uns nicht mit euren asiatischen und afrikanischen Herren eine freiere politische Entwicklung bringen.“

Daß die Redaktion des „Correspondenzblattes“ kein Wort für einen Verständigungsversuch findet, für den selbst der mit der G.-K. verbundene Volksbund für Freiheit und Vaterland plädiert, ist wirklich auffällig. Daß das liegt uns jetzt fern.

Glaube die G.-K. im Ernste, die Gewerkschaften mit dieser Stellungnahme zu fördern und deren Einhalt hochzuhalten?

Soll die Politik aus den Gewerkschaften verbannt werden im Interesse der Einheit, dann sollen, dann müssen alle Instanzen dem Rücktritt tragen und Neutralität nach jeder Seite geübt werden.

Der Krieg als Erzieher.

(Aus der „Einigkeit“, Organ der Buchbinder Deutschlands.)

Der es während der hinter uns liegenden vier Kriegsjahre noch nicht erkannte, dem mag es jetzt so recht zum Bewußtsein kommen, welch gewaltiger Menschheitserzieher der Krieg ist und wie sehr er alle nur denkbaren Tugenden in uns erweckt und stärkt!

Wie haben wir in den Tagen des „faulen“ Friedens geprahlt und geschwätzt und uns dadurch Leib und Seele verderbt! Nun aber sorgen die tugendhaften Herren, die über unseren täglichen Bissen Brot unbeschränkt verfügen, dafür, daß dieser Bissen nicht allzu üppig werde und halten so alles Leid und Gebreche von uns fern. . . . Heute ist es die Verteuerung des Brotes um mehr als das Doppelte, die diesem edlen und menschenfreundlichen Zwecke dient; morgen wird das Fleisch, von dem wir ohnehin kaum ein Stücklein in der Woche erhalten, und der Zucker folgen; von Obst seien wir trotz des reichen Segens überhaupt nichts; die angekündigte Rohlebensversicherung wird uns im kommenden Winter vor allzu großer Verunsicherung infolge zu vieler Wärme schützen; die Rede durchsagen werden wir nicht; Frauen, weil es an Bekleidungsmaterial fehlen wird; die Unterwürdigkeit

Der Lohn berechnet sich dann wie folgt:
 Stundenlohn 64,26 Pfg. pro Woche **4 24,70**
 20 Proz. Kriegszuschlag **0,84**
 Feuerungszulage **4,-**
 Summa **4 29,54**

Leistungsbewertung nach Beispiel 2.
 Gesamtlohn einschl. aller Zulagen **4 40,10**
 Der Gesamtlohn hat den Mindestlohn einschl. 20 Prozent Zuschlag (siehe Beispiel 1) um **4 2,84** überschritten. Der Kriegszuschlag beträgt noch 12,1 Prozent statt 20 Prozent gleich **4 5,18**, macht zusammen **4 45,28**.

Soll nun der Stundenlohn festgesetzt werden, so kommen nicht 12,1 Prozent, sondern 20 Prozent Kriegszuschlag in Betracht. Um diese 20 Prozent, die bei der Zurückrechnung $\frac{1}{4}$ oder 16,67 Prozent gleich **4 7,54** beträgt, kann der Gesamtlohn zurückgerechnet werden und beträgt noch **4 27,73**. Der Stundenlohn beträgt demnach 69,9 Pfg. und nicht wie in Entscheidung Wirmasens 7,5 Pfg.

Die Lohnberechnung ergibt dann:
 Stundenlohn 69,9 Pfg. pro Woche **4 27,73**
 20 Proz. Kriegszuschlag **0,84**
 Feuerungszulage **4,-**
 Summa **4 32,57**

Zur Ergänzung sei noch ein 3. Beispiel angeführt.

Ein Zeitlohnarbeiter hat einen Stundenlohn von **1,-** Mark macht pro Woche **4 54,-**
 alte Feuerungszulage **5,-**
 Gesamtlohn **4 59,-**
 Der Mindestlohn einschl. 20 Proz. Zuschlag beträgt **4 37,26**
 Mehrerdienst **4 21,74**
 Der Prozente Zuschlag vom **4 59,-** beträgt **4 11,80**
 Die Hälfte davon mit **5,90**
 kann in Abzug gebracht werden, bleibt übrig **4 15,84**

Von vorstehend übrig bleibendem Betrage kann bis zur Hälfte der Feuerungszulage vom **4 4,-** gleich **4 2,-** in Abzug gebracht werden.

Der Lohn berechnet sich dann wie folgt:
 Stundenlohn **4 1,-** pro Woche **4 54,-**
 alte Feuerungszulage **5,-**
 Gesamtlohn **4 59,-**
 10 Proz. Kriegszuschlag **5,90**
 halbe Feuerungszulage **2,-**
 Summa **4 66,90**

Bei der Lohnumrechnung können nur nicht 20 Prozent Kriegszuschlag und die vollen Feuerungszulagen in Betracht kommen, da damit sonst der Lohn, der ohne Feuerungszulage gewährt wurde, reduziert werden müsste; sondern nur 10 Prozent Kriegszuschlag und die halbe Feuerungszulage, sowie die ganze alte Feuerungszulage mit **4 5,-**. Der Stundenlohn würde dann auf **4 1,-** bleiben. Das Endergebnis gestaltet sich damit zu Gunsten des Arbeiters anders.

Stundenlohn **4 1,-** pro Woche **4 54,-**
 20 Proz. Kriegszuschlag **10,80**
 Feuerungszulage **4,-**
 Summa **4 68,80**

Diese Forderung entspricht auch vollständig dem § 9 II, wonach in den Fällen, wo eine Feuerungszulage in irgend welcher Form nicht gewährt wurde, die Kriegs- und Feuerungszulagen voll zu zahlen sind, auch wenn der Verdienst den Mindestlohn einschl. 20 Prozent Zuschlag überschreitet.

Was nun die Rinderzulage betrifft, so ist auch hier die Entscheidung nicht richtig. In den Fällen, wo vor Inkrafttreten des Vertrages Rinderzulagen bezahlt wurden, zählen auch diese zu den im § 9 IV erwähnten Gesamterdiensten. Denn es heißt ausdrücklich u. a.: erzielten Gesamterdienst, bezw. Zeitlohn, einschließlich aller Zulagen. Wenn es doch mal heißt: aller Zuschläge, so kann man doch nicht herkommen und einen Teil ausschneiden.

R. Hiltnermann.

Der Arbeitsmarkt in der Schuhindustrie.

Nach dem „Reichs-Arbeitsblatt“ verzeichneten im Monat Juni die beschäftigten Arbeiter nach dem für die Schuhindustrie 561 (Mai 864) Arbeitssuchende, 2183 (2055) offene und 392 (466) besetzte Stellen. Der Vergleich der Zahlen ergibt eine weitere Verminderung der Arbeitslosen bei gleichzeitiger Vermehrung der offenen Stellen, von denen aber weniger mit geeigneten Arbeitsträgen besetzt werden konnten als im Vormonat. Auf 100 offene Stellen kamen 26,1 gegen 32,3 Arbeitssuchende im Mai.

In den größeren Einzelstaaten gestaltete sich der Arbeitsmarkt in der Schuhindustrie so:

	Arbeitssuchende	Offene Stellen	Besetzte Stellen
Preußen	292 (270)	1018 (1145)	211 (219)
Bayern	128 (131)	412 (401)	78 (86)
Sachsen	16 (15)	79 (87)	5 (7)
Württemberg	31 (31)	138 (169)	19 (15)
Rheinland	23 (23)	117 (122)	28 (28)
Hessen	27 (21)	101 (88)	18 (14)
Hamburg	9 (9)	45 (44)	9 (6)
Schlesien	18 (14)	98 (98)	18 (12)

Die vergleichende Tabelle zeigt das gleiche tröstliche Bild im Juni wie im Mai und um es viele Monate vorher schon zu sehen war und wir möchten uns darüber weitere Bemerkungen dazu ersparen.

In den Berichten der Industrie ist zu lesen: „Die Schuhfabriken weisen in der Regel keine Veränderung weder gegen den Vormonat noch gegen das Vorjahr auf. Einzelne Betriebe kennzeichnen die Beschäftigung als sehr gut und heben hervor, daß sie besser, zum Teil sogar wesentlich besser als im Vorjahre beschäftigt waren.“

Aus England wird berichtet: „Die Lage in der Leder- wie in der Schuh- und Stiefelindustrie wird im allgemeinen als ebenso gut wie im Vormonat geschildert“. Von 51 876 Mitgliedern der Gewerkschaften war im Monat Juni niemand arbeitslos, dagegen von den 52 165 Schuhmachern, die als Mitglieder der staatlichen Arbeitslosenversicherung angehören, anscheinend einige wenige.

In Holland waren 0,8 Prozent Schuhmacher arbeitslos, in Amerika dagegen ist die Zahl der in der Schuhindustrie beschäftigten Personen etwas gestiegen.

Arbeiterferien in der schweizerischen Schuhindustrie.

Nicht gerade im Schnelzugtempo, aber langsam und sicher erobert sich der Gedanke der alljährlichen bezahlten Arbeiterferien auch die schweizerische Schuhindustrie. So ist in diesem Sommer vom 13. bis 21. Juli die dem Schweizer Konsumverband gehörige Schuhfabrik in Basel, die ca. 170 Personen beschäftigt, zum erstenmal eine ganze Woche geschlossen gewesen, um dem gesamten Personal ohne Rücksicht auf die Dienstzeit der einzelnen im Betriebe Ferien zu gewähren zu können. Da die Fabrik erst seit 1913 besteht, ist auch die Dienstzeit aller jener Arbeiter und Arbeiterinnen, die seit Anfang in der Fabrik tätig sind, noch keine lange. Der ganzwöchige Fabrikstopp ist auch ein Ereignis in der gesamten Wirtschaftsgeschichte der Schweiz, denn zum Zwecke der Ferien ist noch niemals eine schweizerische Fabrik geschlossen worden. Und dabei prosperiert und rentiert die Basler Schuhfabrik ebenfalls gut, wenn auch kein Kapitalist aus ihr seine Gewinne ziehen kann. Das Vorgehen der Basler Schuhfabrik ist vorbildlich für das schweizerische Wirtschaftsleben, während in England schon seit Jahrzehnten in der Sommerferien zahlreiche Betriebe geschlossen und der Arbeitererwerb gestoppt wurden.

Von den übrigen schweizerischen Schuhfabriken ist uns nur die Frauensieder und kerner die Firma Ballig bekannt, die ebenfalls, aber in bescheidenem Maße, Arbeitern bezahlte Ferien gewährt. Die Firma Strub und Glug in Olten hat die Einführung bezahlter Arbeiterferien nach Beendigung des Krieges zugestanden.

Anlässlich der jüngsten Lohnbewegung in der Kreuzlinger Schuhindustrie haben alle drei Firmen grundsätzlich die von der Arbeiterschaft verlangten Ferien zugestanden und wollen sie dahin wirken, daß sie durch den Fabrikantenverband für die gesamte schweizerische Schuhindustrie eingeführt werden. Der schweizerische Lederarbeiterverband hat bereits eine bezügliche Eingabe an den Fabrikantenverband gerichtet.

Schuhmachergehilfen haben bereits Ferien, und zwar bis zu drei Wochen im Maximum in den konsumgenossenschaftlichen Betrieben in Zürich, Basel, Bern, Luzern, Crisfeld, Davos usw., ferner in den vier St. Galler Maschinenbetrieben, und gewiß gibt es da und dort noch manche Schuhmacherwerkstätten, deren Gehilfen alljährlich bezahlte Ferien genießen.

Interessanterweise tritt auch das Organ des schweizerischen Schuhmachermeisterverbandes, die in Zürich erscheinende „Schweiz. Schuhmacher-Ztg.“, für Beurlaubungs- und Gehilfenferien ein. In ihrer Nr. 14 vom 15. Juli 1918 schreibt sie darüber:

„Schon fragte bei Schreiber dieses ein Gehilfenmeister einer Gewerkschaftsgruppe beim Abschied an, ob er seine Mitarbeiter während der Schulferien (die nicht erstens beginnen) auch wirklich Ferien haben, d. h. während des Schulurlaubes nicht in den Werkstätten arbeiten müssen. Die Frage liegt für die Gehilfenmeister wohl nahe genug, aber sie frapierete den Fragesteller doch, und er konnte momentan keine Antwort darauf geben. Nun steht oben weiteres fest, daß die Schulferien nicht nur wegen der Lehrerschaft da sind, sondern fast mehr wegen der Schüler. Viele unfernen Schüler in der Abteilung „Schub“ sehen leider ganz nach aus, daß sie Ferien brauchen können, um Lehrgeld zu verdienen und Anreize zu bekommen. Der Schulurlaub der Lehrlinge am Montag oder Freitag macht die den Jünglingen so immer möglich freigegeben werden sollen. Bei diesem unzulänglichen Minimum sollte man es aber besser nicht verwenden sein lassen, denn die Werkstätte ist doch anstrengender als die Schulstunde. Eine Ausspannung und Erholung der Berufsarbeit, die die Jungen das ganze Jahr über die staubige Werkstatt feilscht, ist also gewiß nicht weniger geboten. Lasse man die Jungen acht bis vierzehn Tage aus der Werkstatt, auch ins Land, wo sie sich Verwandten oder Bekannten nützlich machen können. Denke jeder Lehrmeister an seine eigene Jugend, so aber nicht etwa, er habe auch keine Ferien bekommen, denke man lieber, wie oft man mitmütig in der Werkstatt lag und sich nach ein bißchen Freiheit sehnte. Es muß doch heute nicht mehr sein wie es war, es muß besser, es muß schöner werden. Was von den Lehrlingen gesagt werden muß, gilt auch für dauernd angestrengt arbeitende Gehilfen. Die Ferien sollten, um ihren Zweck erfüllen zu können, mit einigen Geldmitteln angetreten werden. Schaffe man guten Willen, indem man als Meister diesbezüglich tut, was man kann und den Verhältnissen angemessen ist.“

Das sind recht vernünftige Worte, die eine willkommene Unterstützung der diesbezüglichen Bestrebungen der organisierten Arbeiterschaft bedeuten.

Rasch, einfach und durchgreifend hat die sozialistische Bolschewiki-Regierung in Moskau die Arbeiterferienfrage gelöst, indem sie eine bezügliche Verordnung erließ, in der es heißt:

„Alle Arbeiter, Angestellten und Beamten aller Branchen der Lohnarbeit, die in einem Unternehmen einer Behörde oder bei einer Privatperson nicht weniger als sechs Monate ununterbrochen arbeiten, haben das Recht, einmal im Jahre Ferien zu bekommen, wobei ihnen das Gehalt für diese Zeit vorausbezahlt wird. Im laufenden Jahre 1918 wird die Feriengzeit auf zwei Wochen festgelegt. Es ist verboten, während der Feriengzeit eine bezahlte Arbeit zu leisten. Die Ferien können im Laufe des ganzen Jahres beantragt werden; die Beurlaubung geschieht mit Einverständnis des Unternehmens, der Leitung des Unternehmens oder der Behörde und mit den Vertretern der Arbeiter und Angestellten in der Weise, daß der normale Arbeitsbetrieb in den Unternehmen und Behörden nicht gestört wird. Die Nichtbenutzung des Ferienrechts darf nicht besonders entlohnt werden. Die Feriengurlaubungen sind von demjenigen der Krankentage unabhängig. Das Volkstribunal hat das Recht, besonders gesundheitsgefährlichen Unternehmen die Feriengzeit zu verlängern. Im übrigen werden in diesem Jahre, in Anbetracht der schweren Lage des Landes, alle früher festgelegten längeren Ferien aufgehoben.“

Wie mit gutem Willen eine wichtige Frage einfach und rasch erledigt werden kann! Die rasche Friedigung ist eine Folge der in Rußland bestehenden Diktatur des Proletariats; auf parlamentarischem Wege geht es ganz so schnell nicht, selbst wenn auf allen Seiten der gute Wille dazu vorhanden wäre, was aber in den Parlamenten der kapitalistischen Klassenstaaten nicht der Fall ist. Können sich in Rußland die allgemeinen gesetzlichen Arbeiterferien behaupten, so werden sie im Laufe der Zeit zur Förderung gleicher gesetzlicher Maßnahmen auch in andern Ländern beitragen.

Auch die schweizerischen Fabrikanten sind besorgt um ihren jüngsten Arbeitskräfte neuwerdenden die Einführung der bezahlten Arbeiterferien. Dr. Wegmann-Zürich konstatiert, daß die Arbeiterferien unter dem Krieg stark gelitten haben. „Wiesloch Militärdienst an ihre Stelle getreten. Es gibt aber Geschäfte, die auch in diesem Fall den Ferienlohn vorausbezahlt haben. Angesichts der vielen Leberzeit- und Nachtarbeit, die Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen leisten müssen, ist die Ausruhmhaltung der Ferien doppelt begründet!“

Dr. Kaufmann-Karau schreibt: „Die Institution der bezahlten Ferien kann Fortschritte verzeichnen. Die Gesamtarbeitsverträge oder die Fabrikordnungen enthalten immer häufiger bezügliche Vereinbarungen und

...ungen.
 ... (rest of the text in the right margin)

Wenn diese Arten der Erwerbseinkünfte...
...wichtigste...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Luft und...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Aus unserem Beruf.

5. Bally M. G. Schuhfabriken in Schönenwerd
...Aus dem Geschäftsbericht für 1917/18 ist
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft
...Aus dem Geschäftsbericht pro 1917 sind diesmal die ver-
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Bewegung gegen das Schuhmaschinen-Monopol
...Das englische Handelsamt ernannte
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

amerikanische Volksschuh. Der Bundesrat hat
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

worben, welche unter der Oberaufsicht der entsprechenden
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Neutralität.

Auf unserem letzten Verbandstage ist das Verlangen
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Dass die Gewerkschaften die Einigkeit bitter not-
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Dadurch, und nur dadurch allein besteht die Ge-
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Doch hören wir zunächst, was die „Dachdecker-Ztg.“
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

„Dadurch, dass die Parteipolitik die Arbeiter-
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Das mag gut gemeint sein. Aber man muß den
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

„Blinde Loren und verrannte Karren regieren
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

schwankenden Schwächlinge können und dürfen nicht
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Man könnte einwenden: was ein Gewerkschaftsblatt
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Der „Courier“ steht aber mit solchen Anschäu-
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

„Wir leben in dem ruffen Welten unserer Väter,
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Das Vorhandensein der Friedenssehnsucht wird ge-
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Dass die Redaktion des „Correspondenzblattes“ den
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Maubt die O.-K. im Ernste, die Gewerkschaften mit
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Soll die Politik aus den Gewerkschaften verbannt
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Der Krieg als Erzieher.

(Aus der „Einigkeit“, Organ der Buchbinder Deut-
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Wer es während der hinter uns liegenden vier
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Wie haben wir in den Tagen des „faulen“ Fri-
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...
...Kriegszeiten...

Teil der Seife wird uns zum natürlichen und so überaus gesunden Urothierdreck zurückführen — mit einem Worte: In allen Ozean und Oden wird uns, soweit dies nicht bisher schon geschehen ist, in der allernächsten Zeit der zunehmende Mangel der Produzenten und der Händler mit alledem, was wir in unseliger Verblendung bisher als zum Leben nötig erachteten, erlernen lernen, daß all dies für „einfache“ Menschenkinder, weit unbezahlbar, auch überflüssig ist . . .

Daß wir darob an Hungernöden und an Luberlosen, an Schmutz und Unkultur verkommen, daß Tausende und Tausende von Proletariatskindern — der größte Zukunftswert, über den der ach so arm gewordene Staat verfügt — zugrunde gehen wegen der Unterernährung und wegen des erzwungenen Mangels an Pflege? Wer wollte sich darob erheben, da diese riefenhafte Doktor Eisenbart-Kur dem Zwecke dient, ein geistig und körperlich weiterpartes Sportanergeschlecht zu schaffen!

Unbarm und unvernünftig, wie wir schon einmal sind, wollen wir aber die ungeheuren Wohltaten, die uns mit diesem Erziehungswerte erwiesen werden, nicht erkennen. Wir weisen sie zurück mit dem Wunsche, die Wohltäter mögen selbst ihr Leben lang in der Weise leben müssen, zu der sie uns heute zwingen — oder noch besser: Der Lohn für ihre Wohltaten möge ihnen recht bald in Form eines recht festen Hanfstrickes um den Hals — kein triegsmäßiger Papiererfag, der leicht reißt! — zuteil werden!

Neue Umsatz- und Luxussteuer.

Gleichzeitig mit der Verkündung ist das neue Gesetz über die Umsatz- und Luxussteuer in Kraft getreten. Es legt das Gesetz über den Warenumsatzstempel usw. außer Kraft und bringt dafür eine Besteuerung auf alle Umsätze, die im gewerblichen und kaufmännischen Leben auf allen Lieferungen und Leistungen gemacht werden und zwar in Höhe von fünf vom Tausend für die allgemeine Umsatzsteuer, zehn vom Hundert für die Luxussteuer. Die Steuern werden nach dem Gesamtbetrage des eingenommenen Entgeltes berechnet, die der Steuerpflichtige im Laufe des Kalenderjahres eingenommen hat. Als erstes Steuerjahr gilt die Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember d. J. Die Steuerbeträge werden nach oben auf die volle Mark abgerundet. Danach sind auch jetzt die Einnahmen für Reparaturen steuerpflichtig. Auch die Entgelte, die man für Verpackungslöcher erhält, müssen versteuert werden.

Befreit von der Steuer sind die Entgelte aus Pacht- und Mietverträgen. Ferner die Prämienzahlungen für Feuer-, Lebens-, Transport- usw. Versicherungen, die Beförderungen im Personen- und Güterverkehr, Beurteilungen über Zahlungen des Entgeltes, ferner Beiträge, Kor- und Nachschüsse, Umlagen und die Umsätze der eingetragenen Genossenschaften, soweit es sich um eine gemeinschaftliche Verwertung von Erzeugnissen oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Waren der Genossen handelt.

Die ersten Umsätze aus dem Auslande (Rohprodukte) sind gleichfalls steuerfrei, wie auch die Waren, die nach dem Auslande ausgeführt werden. Hierüber hat der Steuerpflichtige eine besondere Buchführung zu unterhalten, welche die Waren nach der handelsüblichen Bezeichnung aufführt, die Lieferanten oder Empfänger, den Tag des Einkaufs bzw. Verkaufes und endlich die vorausgezogenen oder veranzahlten Gelder näher bezeichnet.

Die Luxussteuer wird nur für Waren im Kleinhandel erhoben; sie ist an jedem abgelaufenen Monat fällig und zwar das erste Mal schon im September d. J. Die Steuer wird erhoben auf Schmuckgegenstände (ob echt oder unecht, bleibt sich gleich, nur müssen sie mit Edelmetall dubliert oder plattiert sein), Werte der Plastik, Malerei, Antiquitäten, photographische Apparate, Musikinstrumente, Billards und Zubehör, Handwaffen, Leuch- und Wasserfahrzeuge (die mit motorischer Kraft betrieben werden und die der Personenbeförderung dienen), Kraftwagen, Schlitten, lackierte und vernickelte Fahrräder, Teppiche, Wandvorhänge (die mehr als 30 Mk. für den Quadratmeter kosten), Felle, Pelze, gefütterte oder pelzartig besetzte Mäntel, Unter- oder Oberbekleidungsstücke, Hüfte, Handschuhe usw.

Steuerpflichtig sind alle Geschäftsteile, Gewerbetreibende und Landwirte, die einen Jahresumsatz von mehr als 2000 Mk. zu verzeichnen haben. Auch der eigene Selbstverbrauch muß versteuert werden, sofern er mehr als 2000 Mk. bei einem Jahresumsatz von 15 000 Mk. beträgt. Alle Steuerpflichtigen haben sofort zur Aufnahme ihrer Lagerbestände zu schreiben. Die Bestandsaufnahmen sind jedes Kalenderjahr zu

wiederholen. Für die Einhaltung eines Steuerbuches ist Sorge zu tragen. Das Buch muß gebunden und mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Es muß die Eingänge und die Ausgänge der Waren enthalten, sowie die für die Waren gezahlten Entgelte. Die auf Kredit gezahlten Waren wie auch die sonstigen Leistungen, die der Steuerpflichtige gegen Entgelt macht, sind erst mit ihrer Fälligkeit zu versteuern. Das dafür eingenommene Entgelt ist also ohne jeden Abzug der häuslichen und gewerblichen Kosten in das Steuerbuch einzutragen.

Die Steuererklärungen sind innerhalb eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Steuerabschnittes der Steuerbehörde einzureichen; nur auf Antrag kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängert werden (z. B. Mangel an Personal). Wer nicht rechtzeitig die Steuererklärung abgibt, hat einen Steuerzuschlag um zehn Prozent zu gewärtigen. Die Steuerämter fördern die Steuerpflichtigen zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer öffentlich auf, und hat dies in der Zeit zwischen dem 20. und 31. Dezember zu geschehen. Früher mußte die Anmeldung gleichzeitig mit der Steuerentrichtung geschehen, jetzt erhält der Steuerpflichtige erst nach der Anmeldung den Steuerbescheid. Die Bezahlung hat hierauf innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides zu geschehen. Unternehmungen, deren Jahresumsatz mehr als 200 000 Mk. beträgt, haben, wie es bei der Warenumsatzsteuer der Fall schon war, vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten.

Schließlich steht das Gesetz noch eine Reihe von Strafbestimmungen für alle diejenigen vor, welche die Steuer hinterziehen oder einen ihnen nicht gebührenden Steuererfolg erzielten. Auch die Mitterteilung und Verwertung von Geschäftsgeheimnissen seitens der Beamten und Beauftragten der Steuerverwaltung — welche bestraft ist, die Geschäftsdame der Steuerpflichtigen zu betreten und die Beobachtung der Vorschriften zu kontrollieren — wird ebenfalls bestraft.

Dr. K.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 16. Sept. bis 22. Sept. der 38. Wochenbeitrag fällig ist.

Kürnberg, den 14. September 1918/

Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen

Freiberg. Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß bis Ende dieses Monats alle etwaigen Reste beglichen sein müssen, da vom 1. Oktober ab die neuen Beitragsmarken in Kraft treten, alle noch vorhandenen Reste müssen vom 1. Oktober ab mit den höheren Beiträgen bestellt werden, da die alten noch vorhandenen Marken mit eingeschickt werden müssen.

Weißfels. Für das Mitglied Bader ist die 26. Sterdemarke zu liefern.

Ehrentafel
für unsere im Felde gefallenen Mitglieder
Seltersberg. Jakob Käfer, gefallen.

Literarisches.

Sozialistische Auslandspolitik. Herausgegeben von Dr. Rud. Breitscheid, unter ständiger Mitwirkung von E. Bernstein, H. Bloa, H. Haase, R. Kautsky, H. Ströbel u. a. (Er scheint wöchentlich einmal.)

Die letzten erschienenen Nr. 36 enthält u. a.: Worte oder Taten? von R. Durbusch. Rußland und die Internationalen, von A. Stein. Schweden und die baltischen Randstaaten, von Gg. E. Graf. Die Besteuerung der Wälsen, von Em. Burm. Die holländischen Wälsen, von J. F. Intermit-Amsterdam.

Die Sozialistische Auslandspolitik kann direkt vom Verlag (Berlin W 15, Fasanenstraße 58) wie auch durch die Parteibuchhandlungen, die Organisationen und durch die Post bezogen werden. (Postzeitungsliste Nachtrag Nr. 8.) Preis für Deutschland und Oesterreich-Ungarn vierteljährlich vier Mark, für das übrige Ausland fünf Mark.

Literarische Darstellung aller Organisations- und Wirtschaftslebens. Deutschland ist mit einem Mangel von Organisationen der verschiedensten Art konfrontiert, das ständig wächst und an Einfluß zunimmt, so daß bereits die Gefahr der Überorganisation taucht und viele sich nicht mehr in diesem Bereich betriebe zurechtfinden. Eine literarische Darstellung aller Organisationen und Verbände fehlt. Es genügt zur Orientierung auf diesem Gebiete der Volkswirtschaft mangelte es gleichfalls. Der Ausgeber des „Archiv für Gewerbepolitik und Wirtschaft“ Dr. R. Pape in Detmold, der dieses an der dortigen Fürstl. Leopold-Adademie für Verwaltungswissenschaften behandelt, hat infolge langjähriger Tätigkeit in der Wirtschaftspolitik dieses Material über die verschiedensten Organisationen und Interessenvertretungen usw. zur Verfügung möchte dieses jedoch möglichst lückenlos ergänzen, richtet deshalb in einem „Offenen Brief“ an die Stände und Geschäftsführer der Interessenvertretungen und Verbände die Bitte, ihn bei diesem Vorhaben unterstützen, um ein geeignetes Hand- und Führerbuch darüber der Öffentlichkeit zu übergeben, das gerade nach dem Kriege notwendig sei. Insbesondere bittet er um Angaben über die Entstehung und die Bestimmung der Organisations- und Publikationsorgane, Sitzungen, Mitgliederzahl, Tätigkeit im Kriege, Konkurrenzbestrebungen anderer Organisationen, Erfolge und Wirkungen. Mangels handschriftlicher Mitteilungen genügt es, Druckfaden bzw. Geschäftsberichte, aus denen die Frage kommenden Angaben zu entnehmen sind.

Zur Beachtung!

Wer an das „Schuh-Fachblatt“ etwas zu schreiben hat, muß unter allen Umständen folgendes befolgen:

1. Manuskriptpapier nicht auf beiden Seiten beschriften.
2. keine Titel- und auch keine Fintenstücke verwenden.
3. nicht zu eng schreiben, damit redaktionelle Änderungen etc. vorgenommen werden können;
4. durch Korrekturen, Änderungen oder Streichungen nicht das Manuskript unlesbar machen.
5. Namen und Siffern recht deutlich schreiben.

Neuer Katalog (ca. 170 Abbildungen über Schuhmacherwerkzeuge, die meisten neu erfunden)
— Versand gratis und franco. —
E. Ullrich, Berlin, Lothringerringstraße 10.

Handstanzmesser

Größe I 8,00 Mk. — II 7,50 Mk. — III 7,00 Mk.
Gesamt 600 Amt Optika
Ihco Breuer, Merfeld 1. 1918

Holzabsatz

liefert prompt und preiswert (Muster gegen Nachnahme)
Heinrich Flatow, Apolda
Schlossbach.

la Hartpapp

3,8 mm stark.
Otto Steffens, Hamburg
Borgfelderstraße 64

Die Fußbekleidungskunst. Fachbuch 1. 1918. 120 Abbildungen. 12 Mk. Die moderne Schuhfabrikation 2. 70. Der Gerber 12. Die Schuhmacherarbeiten 8. Das Färben lederner Schuhe. Der Schuhmacher als Kaufmann 7. 25. Schuhmacher-Rechenheft 2. 25 per Nachnahme. E. Schöner Verlag, Berlin 21, Dresdenerstr. 80.

Managen finden im „Schuhmacher-Fachblatt“ weitere